

E-CONTROL

Konsultationsunterlage

Umsetzungskonzept „VIP Baumgarten“
an der Grenze Österreich–Slowakei



Wien, 27.02.2018



INHALT

1	Ausgangspunkte	3
2	Rechtsgrundlagen	3
2.1	Pflichten gemäß CAM NC	3
2.2	Weitere Rahmenbedingungen für die VIP-Einrichtung	3
3	Konsultationszweck	4
4	Umsetzungskonzept „VIP Baumgarten“	5
4.1	Ausgangssituation	5
4.2	Hauptmerkmale des VIP-Umsetzungskonzepts	6
4.3	FNB-übergreifender „VIP Baumgarten“	6
4.4	FNB-übergreifende Vermarktung der gesamten verfügbaren Ein- und Ausspeisekapazität am „VIP Baumgarten“	7
4.5	Operative Prozesse am „VIP Baumgarten“	7
4.6	Umgang mit physischen Netzkopplungspunkten	8
4.6.1	Fortführung physischer Netzkopplungspunkte für Bestandsverträge	8
4.6.2	Option auf Überführung von Bestandsverträgen an den VIP	9
4.6.3	Operative Prozesse an physischen Kopplungspunkten	9
4.7	Engpassmanagementverfahren	9
4.7.1	Rückgabe kontrahierter Kapazität	10
4.7.2	LT UIOLI	10
4.7.3	FDA UIOLI	11
4.8	Kapazitätsumwandlung gemäß §5 GMMO-VO	12
4.9	Veröffentlichungspflichten	13
4.10	Tarife	15
5	Konsultationsfragen	15
6	Abkürzungsverzeichnis	16

1 Ausgangspunkte

Der Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (Verordnung (EU) Nr. 2017/459, kurz: CAM NC) verlangt von den europäischen Gas-Fernleitungsnetzbetreibern die Einrichtung virtueller Kopplungspunkte (engl. „virtual interconnection points“: VIP).

Dieses Dokument stellt das Konzept der beiden österreichischen Fernleitungsnetzbetreiber Gas Connect Austria GmbH (GCA) und Trans Austria Gasleitung GmbH (TAGG) dar, wie vor dem Hintergrund der VIP-Anforderungen die Kopplung des österreichischen Marktgebiets Ost mit dem benachbarten slowakischen Einspeise-Ausspeissystem zukünftig ausgestaltet werden kann, und stellt dieses zur Konsultation¹.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Pflichten gemäß CAM NC

Die sich aus Artikel 19 (9) CAM NC ergebenden Pflichten für Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) im Hinblick auf die Einrichtung von VIPs können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

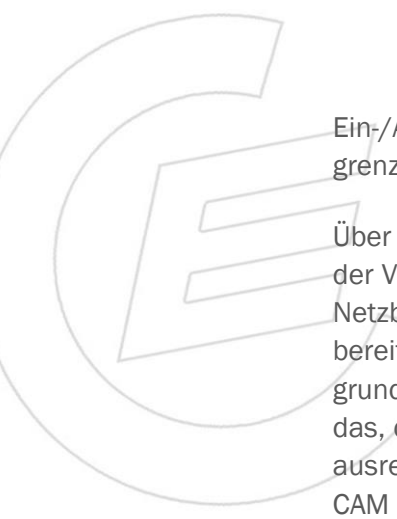
1. Verpflichtung, VIPs zwischen zwei benachbarten Einspeise-Ausspeisesystemen einzurichten, sofern diese durch zwei oder mehr Kopplungspunkte miteinander verbunden sind
2. Verpflichtung, VIPs soweit wie möglich auch FNB-übergreifend einzurichten
3. Verpflichtung, VIPs nur dann einzurichten, wenn
 - 3.1. die Verringerung technischer Kapazität dabei ausgeschlossen und
 - 3.2. die Erleichterung der wirtschaftlichen und effizienten Netznutzung erreicht wird

2.2 Weitere Rahmenbedingungen für die VIP-Einrichtung

Der Anwendungsbereich des CAM NC beschränkt sich auf die Kopplungspunkte zwischen Fernleitungsnetzen² zur Verbindung benachbarter Einspeise-Ausspeissysteme.

¹ Im Entwurf zur Gas-Marktmodell-Verordnungs Novelle 2018 werden notwendige, begleitende Regelungen zu diesem Konzept zeitgleich zur Konsultation gestellt.

² Artikel 2 (1) CAM NC i.V.m. Artikel 3 (2.) CAM NC.



Ein-/Auspeisungen von/zu Verteilnetzen (insbesondere auch von/zu Netzinseln) oder grenzquerende Speicheranbindungen sind nicht VIP-relevant.

Über die in Abschnitt 2.1 formulierten VIP-Pflichten hinaus ist der Anwendungsbereich der VIP-Einrichtung dadurch begrenzt, dass dort die verfügbare (d.h. noch nicht einem Netzbenutzer zugewiesene) Kapazität³ angeboten werden soll. Das heißt, dass jegliche bereits kontrahierte Kapazität⁴ von der Einrichtung eines VIPs nicht betroffen bzw. grundsätzlich kein Regelungsgegenstand des CAM NC ist. Im Besonderen bedeutet das, dass Kapazitätsbestandsverträge mit über den Zeitpunkt der VIP-Einrichtung hinausreichenden Laufzeiten vorderhand unberührt bleiben und auf der Grundlage des CAM NC nicht an den VIP überführt werden müssen; jedoch wird umgekehrt eine Überführung auch nicht ausgeschlossen.

3 Konsultationszweck

Der Zweck dieser Konsultation ist

- die Vorstellung einer möglichen Vorgehensweise von GCA und TAGG bei der Einrichtung eines virtuellen Kopplungspunktes zwischen den Einspeise-Ausspeise-systemen von Österreich und der Slowakei sowie
- die Einholung von Rückmeldungen betroffener Marktteilnehmer dazu.

Die Konsultation soll darüber Aufschluss geben, ob die Marktteilnehmer durch das gegenständliche Umsetzungskonzept die regulatorischen Zielsetzungen einer effizienten Vereinfachung des Netzzugangs durch die VIP-Einrichtung erfüllt sehen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber GCA und TAGG haben schon bisher im Sinne ihrer Kunden den Netzzugang so effizient wie möglich ausgestaltet, wodurch das aktuelle System bereits heute viele Eigenschaften aufweist, die durch die Einrichtung eines VIPs erzielt werden sollen (z.B. Maximierung der buchbaren Kapazität, identische Produktgestaltung, identische Tarife, koordinierte und optimierte Gasflusssteuerung in den Netzen von GCA und TAGG im maximal möglichen Umfang). Vor diesem Hintergrund ist daher von besonderem Interesse, ob und inwieweit die VIP-Einrichtung insgesamt als Vereinfachung des Netzzugangs gegenüber dem bisherigen Regime wahrgenommen wird.

³ Artikel 19 (9.) CAM NC i.V.m. Artikel 2 (20.) Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

⁴ Artikel 2 (19.) Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

4 Umsetzungskonzept „VIP Baumgarten“

4.1 Ausgangssituation

An der österreichisch-slowakischen Grenze vermarkten die beiden jeweils als ITO⁵ zertifizierten Fernleitungsnetzbetreiber GCA und TAGG Fernleitungskapazitäten an den Kopplungspunkten⁶:

- Baumgarten GCA (GCA)
- Baumgarten WAG (GCA)
- Baumgarten TAG (TAGG)
- Petržalka⁷ (GCA)

Die Kopplungspunkte verbinden jeweils das österreichische Marktgebiet Ost mit dem slowakischen Fernleitungsnetz. Angrenzender Netzbetreiber ist jeweils der slowakische Fernleitungsnetzbetreiber Eustream.

An allen Kopplungspunkten, mit Ausnahme von Petržalka, wird feste⁸ frei zuordenbare Einspeisekapazität (FZK) nach Österreich vermarktet. Feste frei zuordenbare Ausspeisekapazität (FZK) aus Österreich wird nur am Kopplungspunkt Baumgarten WAG vermarktet. An allen Kopplungspunkten wird entsprechend den Bestimmungen des CAM NC zusätzlich zu der festen Kapazität auch unterbrechbare Kapazität (UK) in beide Richtungen vermarktet.

Gemäß § 5 (2-3) GSNE-VO⁹ besteht keine Entgelt differenzierung zwischen den physischen Kopplungspunkten. Anders gesagt sind die Systemnutzungsentgelte für ein bestimmtes Kapazitätsprodukt (d.h. FZK oder UK) und für eine bestimmte Flussrichtung (Einspeiserichtung oder Ausspeiserichtung) an den genannten Kopplungspunkten jeweils gleich hoch.

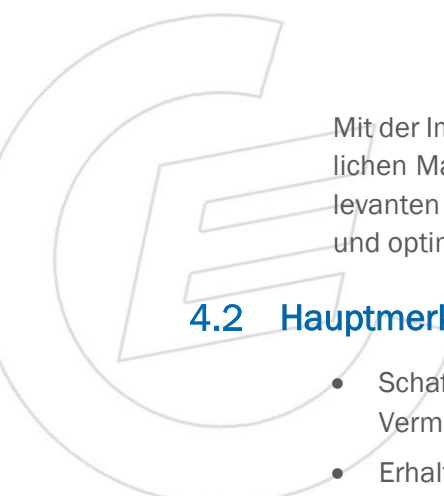
⁵ “Independent Transmission Operator” i.S.v. Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und §§ 112 bis 116 GWG 2011.

⁶ Im Weiteren „physische Kopplungspunkte“.

⁷ Der Kopplungspunkt Petržalka ist gemäß den Regelungen des CAM NC als Kopplungspunkt zwischen Fernleitungsnetzbetreibern, als Verbindung zwischen benachbarten Einspeise-Ausspeise-systemen und aufgrund anwendbarer Buchungsverfahren für Netzbenutzer in den „VIP Baumgarten“ zu integrieren.

⁸ Entspricht dem Begriff „verbindliche Kapazität“ aus der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen.

⁹ Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (Novelle 2017).



Mit der Implementierung des neuen Entry-Exit-Modells 2013¹⁰ und nachfolgenden baulichen Maßnahmen wurde der FZK-Ausweis auf österreichischer Seite an allen VIP-relevanten Kopplungspunkten durch eine zwischen den einzelnen Punkten koordinierte und optimierte Flussteuerung maximiert.

4.2 Hauptmerkmale des VIP-Umsetzungskonzepts

- Schaffung eines FNB-übergreifenden VIPs an der Grenze Österreich–Slowakei zur Vermarktung aller dort verfügbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten
- Erhalt der bestehenden physischen Kopplungspunkte bis zum Auslaufen der dort kontrahierten Kapazitäten (Stand zum Zeitpunkt der VIP-Einführung) bzw. deren freiwilliger Überführung an den VIP
- Punktbezogene Nominierungsabwicklung beim jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber
- Steuerung am VIP wie bisher gesamtoptimiert
- Gesamthafte Anwendung der Engpassmanagementverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2009
- Netzbetreiberübergreifende Abwicklung der Kapazitätsumwandlung
- Operative Prozesse in Summe weitestgehend unverändert
- Praktikable Umsetzung der Veröffentlichungspflichten gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2009

4.3 FNB-übergreifender „VIP Baumgarten“

An der Grenze zwischen dem österreichischen Marktgebiet Ost und der Slowakei, konkret an der Netzgrenze zwischen den österreichischen FNBs GCA und TAGG sowie dem slowakischen FNB Eustream, wird ein neuer virtueller Kopplungspunkt (vorläufige Bezeichnung „VIP Baumgarten“) zusätzlich zu den heute bestehenden physischen Kopplungspunkten geschaffen. Der „VIP Baumgarten“ müsste als maßgeblicher Punkt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 von der Regulierungsbehörde genehmigt werden. Insoweit ist die gegenständliche Konsultation auch als Konsultation iSd Art 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu qualifizieren. Für den „VIP Baumgarten“ wird zur Unterscheidung von den weiterbestehenden physischen Kopplungspunkten (siehe Abschnitt 4.6) ein zusätzlicher Energy Identification Code (EIC) eingerichtet.

¹⁰ Maximierung des FZK-Ausweises durch zwischen den einzelnen Punkten koordinierte und optimierte Flussteuerung.

4.4 FNB-übergreifende Vermarktung der gesamten verfügbaren Ein- und Ausspeisekapazität am „VIP Baumgarten“

GCA und TAGG führen die an den physischen Kopplungspunkten verfügbaren Kapazitäten am VIP Baumgarten zusammen und vermarkten diese gemäß Auktionskalender¹¹ ab dem Startdatum für den VIP Baumgarten (siehe Abschnitt 4.11) jeweils in einer gemeinsamen Auktion. Dies gilt gleichermaßen für feste wie für unterbrechbare Kapazität und sowohl für gebündelt als auch für etwaige ungebündelt vergebene Kapazität. Das Angebot fester Kapazität erfolgt in der Form eines einzigen festen Kapazitätsprodukts – feste frei zuordenbare Kapazität (FZK) mit gegenüber heute unveränderten Produkteigenschaften – und beinhaltet neben der noch nicht zugewiesenen Kapazität die im Wege der Engpassmanagementverfahren „Use-it-or-lose-it-Mechanismus für feste Day-ahead-Kapazität“ (im Folgenden kurz FDA UIOLI), „Use-it-or-lose-it-Mechanismus für langfristige Kapazität“ (kurz LT UIOLI) gemäß den Regelungen unter Anhang I, Abschnitt 2.2 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und „Kapazitätsrückgabe“ am VIP (siehe Abschnitt 4.7.1) zur Verfügung gestellten Kapazitäten.

Die Teilnahme an einer Kapazitätsauktion am VIP Baumgarten erfordert eine erfolgreiche Registrierung und Freischaltung auf PRISMA bei einem der beiden Fernleitungsnetzbetreiber GCA und TAGG. Vorbehaltlich dieser Registrierung und Freischaltung wählt der Netzbenutzer im Rahmen der Auktion den FNB (entweder GCA oder TAG) aus, mit dem bei einem erfolgreichen Gebot der Vertrag über die am VIP Baumgarten zugewiesene Kapazität geschlossen werden soll. Die Auswahl des FNBs ist eine neue, noch zu implementierende Funktion auf PRISMA. Bei einem erfolgreichen Gebot erfolgt der Vertragsschluss mit dem vom Netzbenutzer ausgewählten FNB nach den vertraglichen Bedingungen des ausgewählten FNBs.

4.5 Operative Prozesse am „VIP Baumgarten“

Die operativen Prozesse am „VIP Baumgarten“ erfolgen im Wesentlichen nach den heute geltenden Marktregeln. Insbesondere erfolgt die Nominierung von Transportmengen durch den Netzbenutzer am kontrahierten Netzpunkt (physischer Kopplungspunkt oder VIP) bei dem FNB, mit dem der Kapazitätsvertrag geschlossen wurde.

¹¹ Für das Geschäftsjahr 2018/2019: Auction Calendar 2018/2019 for Capacity Allocation Mechanism Network Code (CAP0775-17) (Quelle: www.entsoe.eu).

Änderungen gegenüber heute ergeben sich u.a. bei der Vermarktung (siehe den vorigen Abschnitt 4.4) bzw. bei der Anwendung der Engpassmanagementverfahren gemäß Anhang I, Abschnitt 2.2 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (siehe die entsprechenden Passagen im Abschnitt 4.7).

4.6 Umgang mit physischen Netzkopplungspunkten

4.6.1 Fortführung physischer Netzkopplungspunkte für Bestandsverträge

Die physischen Kopplungspunkte Baumgarten WAG, Baumgarten GCA, Baumgarten TAG und Petržalka und alle vor der Einrichtung des „VIP Baumgarten“ dort abgeschlossenen Kapazitätsverträge bleiben für die Dauer des jeweiligen Kapazitätsvertrags unverändert bestehen, sofern der Halter des Kapazitätsvertrags nicht die Option auf Überführung von Bestandsverträgen an den VIP ausübt (siehe nächsten Abschnitt 4.6.2).

Auch bei einer Sekundärtransaktion ändert sich der kontrahierte Kopplungspunkt nicht.

Durch das Auslaufen eines Kapazitätsvertrags an einem physischen Kopplungspunkt verfügbar werdende Kapazität wird danach am „VIP Baumgarten“ vermarktet (siehe Abbildung 1). Sobald alle Kapazitätsverträge an einem physischen Kopplungspunkt ausgelaufen oder an den VIP überführt worden sind, wird dieser Kopplungspunkt und alle damit verbundenen operativen Prozesse vollständig in den VIP integriert („Fade-out“ der physischen Kopplungspunkte).

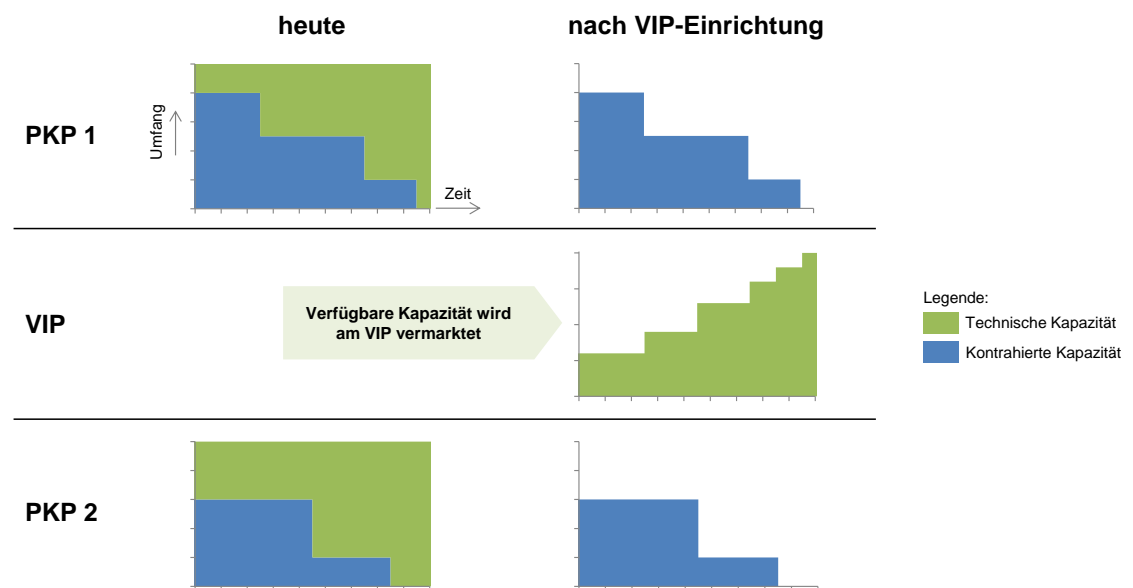


Abbildung 1: Weiterführung physischer Kopplungspunkte bis zum Auslaufen und im Umfang der dort kontrahierten Bestandsverträge (VIP = Virtueller Kopplungspunkt, PKP = Physischer Kopplungspunkt).

4.6.2 Option auf Überführung von Bestandsverträgen an den VIP

Ein Kapazitätsvertrag an einem physischen Kopplungspunkt kann auf Wunsch des Vertragshalters unter den folgenden Voraussetzungen an den VIP überführt werden:

- Am „VIP Baumgarten“ wird dasselbe Kapazitätsprodukt angeboten wie jenes, das unter dem bestehenden Vertrag kontrahiert ist.
- Die Überführung erfolgt in vollem Umfang und für die gesamte verbleibende Vertragsdauer.
- Die Vertragspartner und alle Vertragsbedingungen mit Ausnahme des Erfüllungsorts (Wechsel vom kontrahierten physischen Kopplungspunkt auf den „VIP Baumgarten“) bleiben bei/nach der Überführung unverändert.

Eine Überführung von am „VIP Baumgarten“ kontrahierter Kapazität (dies schließt auf dem oben beschriebenen Weg dorthin überführte Kapazität mit ein) zurück an einen physischen Kopplungspunkt ist nicht möglich.

Dementsprechende Regelungen zur Überführung von Kapazitätsverträgen an den VIP sollen in der GMMO-VO¹² getroffen werden.

4.6.3 Operative Prozesse an physischen Kopplungspunkten

Für an den physischen Kopplungspunkten weiterbestehende Kapazitätsverträge gelten die bisherigen operativen Abläufe (z.B. für Nominierungen) unverändert weiter.

Änderungen gegenüber heute ergeben sich u.a. bei der Anwendung der Engpassmanagementverfahren gemäß Anhang I, Abschnitt 2.2 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (siehe die entsprechenden Passagen im folgenden Abschnitt 4.7).

4.7 Engpassmanagementverfahren

Die Engpassmanagementverfahren gemäß Anhang I, Abschnitt 2.2 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 werden ab Einrichtung des „VIP Baumgarten“ wie folgt angewendet.

Maßgabe für die Ausgestaltung der nachfolgenden Regelungen ist die Vermeidung jeglicher Schlechterstellung von Netzbenutzern, gleich ob es sich um Vertragshalter weiterbestehender Kapazitätsverträge oder um Netzbenutzer, die Kapazitätsverträge am „VIP Baumgarten“ neu abschließen, handelt.

¹² Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (derzeit in der Fassung GMMO-VO Novelle 2017).

4.7.1 Rückgabe kontrahierter Kapazität

Bei einer Kapazitätsrückgabe ist davon auszugehen, dass der Kapazitätshalter die Kapazität nicht mehr nutzen möchte. Folglich ist es für ihn vorteilhaft, wenn die zurückgegebene Kapazität möglichst bald einem anderen Netzbenutzer zugewiesen wird: Nur dann und im Umfang der Wiedervermarktung wird der ursprüngliche Kapazitätshalter von seiner Zahlungspflicht befreit. Bei der Ausgestaltung der „Rückgabe kontrahierter Kapazität“ ist dahingehend und mit der Maßgabe der Vermeidung einer Verschlechterung für die Netzbenutzer durch die VIP-Einführung festzulegen, an welchem Punkt zurückgegebene Kapazität neu zugewiesen wird.

Zurückgegebene Kapazität wird erst nach der Zuweisung (nachrangig) der verfügbaren Kapazität neu zugewiesen.¹³ Eine Neuzuweisung von an den physischen Kopplungspunkten zurückgegebener Kapazität am VIP könnte aufgrund der dort vorrangigen Vermarktung der verfügbaren Kapazität aller physischen Kopplungspunkte die Vermarktungswahrscheinlichkeit zurückgegebener Kapazität verringern. Um eine allfällige Schlechterstellung gegenüber der heutigen Situation zu vermeiden, wird die Wiedervermarktung zurückgegebener kontrahierter Kapazität an jenem Kopplungspunkt vorgeschlagen, an dem die Kapazität auch zurückgegeben wurde. Dies gilt sowohl für an den physischen Kopplungspunkten als auch für am VIP zurückgegebene Kapazität. Im Rahmen der Option auf Überführung von Bestandsverträgen an den VIP (siehe Abschnitt 4.6.2) kann der Vertragshalter selbst über den Punkt der Wiedervermarktung entscheiden.

4.7.2 LT UIOLI

Bei der (langfristigen) Entziehung von Kapazität ist davon auszugehen, dass der Kapazitätshalter die Kapazität weaternutzen möchte. Bei der Ausgestaltung des „Use-it-or-lose-it-Mechanismus für langfristige Kapazität“ ist dahingehend und mit der Maßgabe der Vermeidung einer Verschlechterung für die Netzbenutzer durch die VIP-Einführung festzulegen,

- wie die Engpassfeststellung erfolgt,
- wie die Feststellung einer unzureichenden Nutzung erfolgt und
- an welchem Punkt entzogene Kapazität neu zugewiesen wird.

¹³ Anhang I, Abschnitt 2.2.4 Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

Engpassfeststellung: Die Feststellung, ob ein vertraglicher Engpass¹⁴ vorliegt, erfolgt an der Grenze Österreich–Slowakei übergreifend über die physischen Kopplungspunkte und den „VIP Baumgarten“. Eine Kapazitätsentziehung bei gleichzeitiger Verfügbarkeit desselben Kapazitätsprodukts am VIP ergäbe keinen Sinn.

Nutzungsfeststellung: Die Feststellung einer systematisch ungenutzten Kapazität sowie eine dadurch angezeigte Kapazitätsentziehung erfolgt aus vertraglichen Gründen punkt- und FNB-spezifisch, d.h. getrennt für die physischen Kopplungspunkte und je FNB für den VIP. Im Rahmen der Option auf Überführung von Bestandsverträgen an den VIP kann der Vertragshalter selbst herstellen, dass die Kapazitätsnutzung (als Kriterium für die Kapazitätsentziehung) gesamthaft über seine bei einem FNB an der Grenze Österreich–Slowakei gebuchten Kapazitäten ausgewertet wird.

Neuzuweisung: Entzogene Kapazität kann vom Kapazitätshalter weitergenutzt werden, solange sie nicht neu zugewiesen wurde. Die Neuzuweisung entzogener Kapazität nachrangig zu der am „VIP Baumgarten“ verfügbaren Kapazität stellt den Halter eines Bestandsvertrages weder gegenüber einem Netzbenutzer, dem Kapazität am VIP entzogen wird (gleiche Wiedervermarktungswahrscheinlichkeit), noch gegenüber der heutigen Situation (gleiche oder höhere Wiedervermarktungswahrscheinlichkeit) schlechter. Deshalb wird vorgeschlagen, entzogene Kapazität am VIP zu vermarkten.

4.7.3 FDA UIOLI

Bei der (kurzfristigen) Entziehung von Kapazität ist davon auszugehen, dass der Kapazitätshalter die Kapazität weaternutzen möchte. Bei der Ausgestaltung des „Use-it-or-lose-it-Mechanismus für feste Day-ahead-Kapazität“ ist dahingehend und mit der Maßgabe der Vermeidung einer Verschlechterung für die Netzbenutzer durch die VIP-Einführung festzulegen,

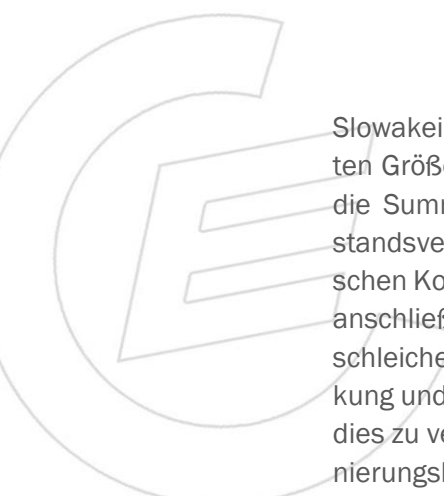
- wie die Anwendbarkeit der Renominierungsbeschränkung¹⁵ ermittelt wird,
- wie die Renominierungsgrenzen ermittelt werden und
- an welchem Punkt die so zur Verfügung gestellte Kapazität vermarktet wird.

Anwendbarkeit: Die Feststellung, ob die Renominierungsbeschränkung für eine Bilanzgruppe anwendbar ist, erfolgt durch einen Vergleich der einer Bilanzgruppe zugeordneten bzw. der vom Netzbenutzer an einem Kopplungspunkt kontrahierten Kapazität mit der technischen Jahreskapazität am betreffenden Punkt.¹⁶ An der Grenze Österreich–

¹⁴ Voraussetzung zur Entziehung langfristiger Kapazitäten.

¹⁵ Begriff, unter dem FDA UIOLI in der GMMO-VO umgesetzt wurde.

¹⁶ § 11 (6) GMMO-VO.



Slowakei soll diese Feststellung punkt- und FNB-übergreifend erfolgen, d.h. die relevanten Größen werden über die physischen Kopplungspunkte und den VIP summiert und die Summen miteinander verglichen. Andernfalls würde sich für die Halter von Bestandsverträgen durch die über die Zeit abnehmende technische Kapazität der physischen Kopplungspunkte (durch das Auslaufen bestehender Kapazitätsverträge und der anschließenden Vermarktung der verfügbar werdenden Kapazitäten am VIP¹⁷) eine schleichende Verschärfung der Anwendungskriterien für die Renominierungsbeschränkung und somit eine Schlechterstellung gegenüber der heutigen Situation ergeben. Um dies zu verhindern, wird die übergreifende Auswertung der Anwendbarkeit der Renominierungsbeschränkung vorgeschlagen.

Renominierungsgrenzen: Die Ermittlung der Renominierungsgrenzen erfolgt entsprechend dem in den Abschnitten 0 bzw. 4.6.3 formulierten Grundsatz wie bisher durch Vergleich der einer Bilanzgruppe zugeordneten Kapazität mit der ursprünglichen Nominierung für dieselbe Kopplungspunkt-FNB-Kombination, d.h. punkt- und FNB-spezifisch. Im Rahmen der Option auf Überführung von Bestandsverträgen an den VIP können Halter von Bestandsverträgen selbst herstellen, dass die Renominierungsgrenzen übergreifend über ihre insgesamt an der Grenze Österreich–Slowakei beim gleichen FNB gebuchten und derselben Bilanzgruppe zugeordneten Kapazitäten ermittelt werden.

Neuzuweisung: Vorgeschlagene Vorgehensweise und Begründung wie bei LT UIOLI (siehe oben), d.h. Vermarktung der zur Verfügung gestellten Kapazität am VIP nachrangig zur dort verfügbaren Kapazität.

4.8 Kapazitätsumwandlung gemäß §5 GMMO-VO

Die Kapazitätsumwandlung gemäß Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 soll in Baumgarten grundsätzlich punkt- und FNB-übergreifend erfolgen.

Transportkunden, die ungebündelte Ein- oder Ausspeisekapazität an den physischen Kopplungspunkten oder dem „VIP Baumgarten“ halten, sollen berechtigt sein, den doppelt gekauften Teil gebündelt erworbener Ein- oder Ausspeisekapazität gemäß §5 GMMO-VO zurück zu übertragen.

Die Rückübertragung wird durch jenen FNB ermöglicht, der die gebündelte Kapazität vermarktet hat. Der betroffene Netzbenutzer hat dafür einen entsprechenden Nachweis über die – ggf. auch beim jeweils anderen FNB – kontrahierte Kapazität zu erbringen.

¹⁷ Siehe Abschnitt 4.6.1 i.V.m. Artikel 2 (20.) Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

In der GMMO-VO sollen entsprechende Änderungen im Zusammenhang mit der Kapazitätsumwandlung am VIP erfolgen.

4.9 Veröffentlichungspflichten

Wesentliche punktspezifische Transparenzverpflichtungen gemäß Anhang I, Abschnitt 3.3. Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sind an die Einstufung eines Kopplungspunktes als „maßgeblich“ gebunden.

Auf Basis der Definition¹⁸ maßgeblicher Punkte ist davon auszugehen, dass neben dem „VIP Baumgarten“ auch die physischen Kopplungspunkte bis zum Auslaufen der dort kontrahierten Kapazitäten maßgebliche Punkte bleiben und für diese Veröffentlichungen grundsätzlich weiterhin vollständig und in der bisherigen Weise zu erfolgen haben, wobei für den „VIP Baumgarten“ folgende Auslegung für einzelne Veröffentlichungspflichten vorgeschlagen wird:

Nr.	Referenz ¹⁹	Veröffentlichte Daten
1	3.3. 1. a) technische Kapazität für Lastflüsse in beide Richtungen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>VIP</u>: am VIP zugewiesene Kapazität plus dort verfügbare Kapazität (Letzteres als Summe der entsprechenden Größen an den physischen Kopplungspunkten) • <u>Physische Kopplungspunkte</u>: Umfang der Bestandsbuchungen vor VIP-Einrichtung inklusive etwaige verfügbare Kapazität aus Kapazitätsrückgaben²⁰ <p style="text-align: center;"><i>(Siehe auch Abbildung 1)</i></p>

¹⁸ Siehe Anhang I, Abschnitt 3.2.1. Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

¹⁹ Jeweils auf Anhang I, Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

²⁰ Siehe Abschnitt 4.7.1.

Nr.	Referenz ¹⁹	Veröffentlichte Daten
2	3.3. 1. d) verfügbare verbindliche (d.h. feste) und unterbrechbare Kapazität in beide Richtungen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>VIP:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feste Kapazität: wie bisher für physische Kopplungspunkte (Summe der entsprechenden Größen dort) ○ Unterbrechbare Kapazität: wie bisher für physische Punkte • <u>Physische Kopplungspunkte:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Feste Kapazität: in der Regel null, ggf. verfügbare Kapazität aus Kapazitätsrückgaben²⁰ ○ Unterbrechbare Kapazität: null
3	3.3. 1. e) tatsächliche Lastflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • <u>VIP:</u> vorzeichenrichtige Summe der Lastflüsse an den physischen Kopplungspunkten • <u>Physische Kopplungspunkte:</u> wie bisher
4	3.3. 1. f) geplante und tatsächliche Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazität	<ul style="list-style-type: none"> • <u>VIP:</u> wie bisher für die physischen Kopplungspunkte • <u>Physische Kopplungspunkte:</u> keine Veröffentlichung von Daten unter dieser Kategorie²¹, da unterbrechbare Kapazität nur am VIP vermarktet wird
5	3.3. 1. j) Angaben dazu, wo und wann kein verbindliches (d.h. festes) Kapazitätsprodukt mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger im Rahmen eines regulären Zuweisungsverfahrens angeboten wurde	<ul style="list-style-type: none"> • <u>VIP:</u> wie bisher für die physischen Kopplungspunkte • <u>Physische Kopplungspunkte:</u> keine Veröffentlichung von Daten unter dieser Kategorie, da dort nach der VIP-Einrichtung planmäßig keine feste Kapazität mehr vermarktet wird

²¹ Bzw. nur für Bestandsverträge über unterbrechbare Kapazität bis zu deren Auslaufen.

4.10 Tarife

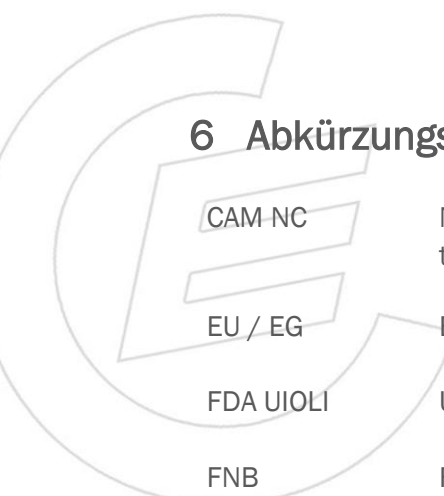
Am „VIP Baumgarten“ soll für die Ein- und Ausspeiserichtung jeweils derselbe Tarif zur Anwendung kommen wie für die physischen Kopplungspunkte in Baumgarten und Petřalka. Bereits heute sind für diese Kopplungspunkte in § 5 (2-3) GSNE-VO gleiche Tarife festgeschrieben, wobei die Kopplungspunkte in Baumgarten nicht einzeln aufgezählt werden, sondern unter dem Titel „Baumgarten“ zusammengefasst sind. Aus der VIP-Einrichtung allein ergeben sich also keine Auswirkungen auf Tarife im Fernleitungsnetz, weder in Baumgarten noch an anderen Kopplungspunkten.

5 Konsultationsfragen

- Wie bewerten Sie das gegenständliche Umsetzungskonzept für den „VIP Baumgarten“ generell?
- Sehen Sie für sich durch die VIP-Einrichtung in der gegenständlichen Form relevante Vereinfachungen des Netzzugangs, der operativen Abwicklung bzw. beim Engpassmanagement?
 - Wenn ja, welche?
- Sehen Sie für sich durch die VIP-Einrichtung in der vorgeschlagenen Form Erschwernisse oder eine Schlechterstellung (gegenüber heute, gegenüber anderen Netzbenutzern) beim Netzzugang, bei der operativen Abwicklung bzw. beim Engpassmanagement?
 - Wenn ja, welche?

Zusätzlich zu den Konsultationsfragen nehmen wir gerne spezifische Rückmeldungen (Anmerkungen, Fragen etc.) zu Einzelaspekten – nach Möglichkeit mit Bezug auf die entsprechende Stelle in diesem Konsultationsdokument und, sofern anwendbar, mit einer Begründung – sowie allgemeine Anmerkungen entgegen.

6 Abkürzungsverzeichnis



CAM NC	Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (Verordnung (EU) Nr. 2017/459)
EU / EG	Europäische Union / Europäische Gemeinschaft
FDA UIOLI	Use-it-or-lose-it-Mechanismus für feste Day-ahead-Kapazität
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
FZK	Feste frei zuordenbare Einspeisekapazität
GCA	Gas Connect Austria GmbH
GMMO-VO	Gas-Marktmodell-Verordnung
GSNE-VO	Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung
GWG	Gaswirtschaftsgesetz
ITO	Independent Transmission Operator
LT UIOLI	Use-it-or-lose-it-Mechanismus für langfristige Kapazität
PKP	Physischer Kopplungspunkt
PRISMA	Gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform der europäischen Gas-Fernleitungsnetzbetreiber
TAG	Trans Austria Gasleitung
TAGG	Trans Austria Gasleitung GmbH
UK	Unterbrechbare Kapazität
VIP	Virtueller Kopplungspunkt
WAG	West-Austria-Gasleitung